

## Tit. XLIV.

Von befohlener Verhörung der Zeugen/  
was für Personen zu Commissionen verordnet werden/  
vnd wie dieselbige mit dem Examine ver-  
fahren sollen.

**B**egebe sich aber / daß zu Zeiten aus für fallens  
den Ursachen / die Bezeugen an unserm Hoff-  
gerichte nicht süglich verhöret werden möchten / sol  
die Parthey / so Zeugen führen wil / von unserm  
Hoffgerichte Commissarios begehren vnd ernennen/  
vnd so ferne sein Widertheil in dieselbigen nicht be-  
willigen wolte / sollen alsdamm unser Hoff Richter  
vnd Besizere / von Ampts wegen / einen oder mehr  
Commissarios geben / auch Commission vnd Be-  
fehlichs Betreff / an den oder dieselben / mit einschlies-  
sung der Articul / darauff die Zeugen zu verhören/  
erkennen / vnd vnter unsers Hoffgerichts Secret //  
versiegelt außgehen lassen.

Als aber die Erfahrung bezeuget / daß zu Zeiten  
vnd offtermahls Personen / so dem Fürstlichen  
Hoffgerichte gar nicht zugethan / auch wol den Pro-  
ducen-